

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 03/2025

Veröffentlicht am: 11.02.2025

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik an der Fakultät für Mathematik

Vom 28.01.2025.

Auf Grund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Vierte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik vom 05.09.2012 der Fakultät für Mathematik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik vom 05. September 2012 an der Fakultät für Mathematik (Amtl. Bekanntmachung Nr. 64/2012 vom 22.10.2012), die zuletzt durch Art. 1 der Satzung vom 25. März 2024 (Amtl. Bekanntmachung 40/2024 vom 05.04.2024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Zulassung zum Studium:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2): Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu müssen sie durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat belegen können, dass ihre aktiven und passiven Sprachkenntnisse in Deutsch der Niveaustufe C1 des

Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen. Bei Vorliegen eines international anerkannten Sprachzertifikats über aktive und passive Sprachkenntnisse in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erfolgt die Immatrikulation mit der Auflage bis zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit den Nachweis der aktiven und passiven Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

§ 4 Zulassung zum Studium:

§ 4 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Zulassung zum Studium im Studiengang kann abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Absätze 1 bis 3 gemäß § 27 Absatz 10 HSG LSA erfolgen, soweit sich Bewerbende die studiengangsbezogene Zugangsprüfung gemäß den Regelungen der Ordnung über die Zugangsprüfung zum Bachelorstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bestanden haben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik vom 09. Januar 2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22. Januar 2025.

Magdeburg, 28. Januar 2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg